

Nota auf der Rückseite des Ediktes:

Der Landweibel hat Gegenwärtiges zu Trisen und am Trisnerberg zu publicieren und den Befehl sodann zu obrigkeitlichen Händen wieder einzuliefern.

Nota mit Bleistift angebracht vom Landweibel.

Anno 1789 den 25. und 26. Aberil Befehl verlesen.

Bescheindt Antony Boss,  
Landtwaibel

1810

Am 4. Juli 1810 erfolgte die Teilung jenes Gebietes, das zwischen Triesen und Triesenberg bis anhin gemeinsam benützt worden war. Sie wurde von Landvogt Jos. Schuppler durchgeführt, nachdem vorher zwischen Deputierten beider Gemeinden vereinbarte und mit Handschlag bekräftigte Vereinbarung seitens der Triesenberger nicht eingehalten und die Triesner klagend an den Landvogt gelangten. Die vereinbarte Grenze beschrieben die Triesner in ihrer Klage: Vom Eichholz auf den Köpf (Pender genannt) unter der Triesenberger Eigengut – gegen Triesen, wo die Triesner und Triesenberger Güter zusammengrenzen – Nasshaken – Nussbäumen in Johann Schlegels Gut – dem Wege nach bis zum Brückle – hinauf zur Schmitte – unter dem Mühlwege – Täscherloch – dem Wege nach bis auf die Ecken neben dem Alpweg – bis auf die Ecke unter Sittiger-Wiese – Reute – Eck – Port unter dem Wangerberg – Boden – dem Gute nach in Teschers Eck – Kuckerboden.

Die nach Steinsetzen getroffene Vereinbarung sah nach Darstellung der Triesner vor: dass die Triesenberger mit vollen Eigentumsrechten den an ihre Gemeinde anstossenden Teil behalten, den Triesnern aber den an ihre Gemeinde angrenzenden beibehalten wollen, «was wir auch wechselseitig, um die Sache ganz ausser Widerspruch zu setzen, durch Handstreich zusicherten». Im besonderen wären den Triesenbergern ganz zu Eigentum die Plätze Eichholz (Reckhalden), das hintere St. Gut unter Leitenwiese gegen der Litza, die Waldung und Allgemeind, die ob dem Mühlweg und ober den gesetzten Marken bis an Kuckerboden (Guggerboden) liegt. «Den Triesnern sollte ins alleinige Eigentum zufallen: die Strecke unter der Leiten-Wies, so unter der Mark stehet und von da alles, was von der Schmitte bis hinter die Ecken und von da bis an Kucker und Luxis-Boden unterwärts liegt.»

Der Streit ging um Nuss, Kriesi, Birnen, Apfl und dergleichen fruchttragenden zahmen Obstbäumen, die die Berger auf dem nun allein für die Triesner abgetrennten Gebiete weiterhin beanspruchen wollten, wobei sie sich auf ein Urteil von 1584 beriefen. Ebenso wurde ein Gut im Ziki (ob dem Guggerboden) in Streit gestellt, wobei die Triesner zugaben,

dasselbe, obwohl es ihr Eigentum sei, nie mehr genutzt hätten, sie es aber den Bergern überlassen wollten. Die Triesner erwiderten, die Berger hätten bei der Steinsetzung nichts gesagt von dem, was sie jetzt vorbringen.

Der Landvogt erliess unterm 2. Juli 1810 nachstehenden amtlichen Bescheid:

«Nachdem die Gemeinde Triesenberg zugestehet, mit den Deputierten der Gemeinde Triesen am 13. May d. J. den Vergleich dahin abgeschlossen zu haben, dass sie von der ausgemarkten Theilung den oberen, die Gemeinde Triesen aber den untern Theil behalten solle, so ist sie auch verbunden sich an diesem Vergleiche dergestalten zu halten, dass unter ihren Antheil die von den Triesnern als eigenthümlich ansprechende Strecke im Ziki oder dem Kuckerboden zu rechnen seyn, dass sie aber dagegen nicht mehr befugt seyn werde, auf einem dem den Triesnern zugefallenen Antheile Obst zu sammeln, oder sich das Baumholz zuzueignen.

Der Gemeinde Triesen wurde das Eigenthum auf die angesprochene Strecke im Ziki deswegen abgesprochen, weil fürs

erste dieses Gut ober dem den Triesenbergern überlassenen Antheile liegt, weil

zweitens die Triesner eingestandenermassen von diesem Gute nie einen Nutzen bezogen, dieser also auch für die Zukunft nicht bedeutend seyn könne, und weil

drittens sie von den Triesenbergern verlangten, dass diese das ihnen zugestandene Obstrecht in die Theilung geworfen haben, sohin aus gleichem Grunde auch die Triesenberger behaupten können, dass das Triesner Eigenthum in der Ziki, unter jenen Theil, der ihnen zugefallen ist, gehörte, endlich weil viertens sich die wechselseitigen Ansprüche so am billigsten ausgleichen und jeder künftigen Zwistigkeit am besten dadurch vorgebeigt wird.

Der Gemeinde Triesenberger wurde das Obst und Holzrecht abgesprochen, weil es bei der Theilung nicht ausdrücklich ausgenommen wurde, und weil sie, da die Gemeinde das Eigenthum auf obige Strecke verliert, auch dieses Rechtes sich nicht mehr erfreuen könne.»

*Scherris-Wies dem Trbg. abgekauft 6. April 1759*  
(GAT V/113)

Kundt und Wissen gethan seye hiemit, dass unterm 4-ten May 1758 entzwischen denen ehrsamem Leuthen, oder Gemeindt am Trisnerberg als Verkäufer an einem, dann denen Vorstehern in der Gemeindt Trisen, hochfürstl. Liechtensteinische Unterthanen, nachfolgender Kauf bedächtlich abgedr. und beschlossen worden. Erstlich geben die am Trisnerberg der Gemeindt Trisen ein Stuck Guth in Scherris in seinen Zihl und Marken gelegen um 436 fl, sage vierhundert, dreissig sechs Gulden zu kaufen,